



Bericht

über die Prüfung
des Beherrschungsvertrags vom 13. Februar 2018

zwischen der
Allianz SE, München,
als herrschende Gesellschaft

und der

Allianz Asset Management GmbH, München,
als abhängige Gesellschaft

(Prüfung gem. Art 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 293b AktG)

5. März 2018



Bericht

über die Prüfung
des Beherrschungsvertrags vom 13. Februar 2018

zwischen der
Allianz SE, München,
als herrschende Gesellschaft

und der

Allianz Asset Management GmbH, München,
als abhängige Gesellschaft

(Prüfung gem. Art 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 293b AktG)

5. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	1
B. GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG GEM. § 293B AKTG UND § 293E AKTG	4
C. PRÜFUNGS-FESTSTELLUNGEN ZUM UNTERNEHMENS-VERTRAG	6
I. Einordnung als BV i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG	6
1. Vertragsparteien	6
2. Leitungsmacht (§ 308 AktG)	6
3. Gewinnabführung (§ 301 AktG)	6
4. Verlustübernahme (§ 302 AktG)	7
5. Ausgleich und Abfindung (§ 304, § 305 AktG)	7
6. Wirksamwerden (§ 294 AktG)	9
II. Gemeinsamer Vertragsbericht	10
D. SCHLUSSBEMERKUNG UND PRÜFUNGS-ERGEBNIS	11
ANLAGEN	

ANLAGEN

Beschluss des Landgerichts München I vom 6. Februar 2018 auf gemeinsamen Antrag der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH	<u>Anlage I</u>
Beherrschungsvertrag zwischen der Allianz SE, München, und der Allianz Asset Management GmbH, München, vom 13. Februar 2018	<u>Anlage II</u>
Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz SE, München, und der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH, München, zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH	<u>Anlage III</u>
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	<u>Anlage IV</u>
Besondere Auftragsbedingungen BDO in der Fassung vom 1. Januar 2018	<u>Anlage V</u>

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAM	Allianz Asset Management GmbH, München
AAM AG	Allianz Asset Management AG, München (nach Formwechsel jetzt AAM)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGI	Allianz Global Investors AG, München (nach Umfirmierung und Formwechsel jetzt AAM)
AktG	Aktiengesetz
AZSE	Allianz SE, München
BV	Beherrschungsvertrag
AFB	Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
GAV	Gewinnabführungsvertrag
Gemeinsamer Vertragsbericht	„Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der Allianz SE, München und der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH, München, zum Beherrschungsvertrag vom 13. Februar 2018 zwischen der Allianz SE und der Allianz Asset Management GmbH“ vom 13 Februar 2018
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
f./ff.	folgend/folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Rn.	Randnummer
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

1. Der Vorstand der Allianz SE mit Sitz in München (nachfolgend „AZSE“) als Obergesellschaft (herrschende Gesellschaft) und die Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH mit Sitz in München (nachfolgend „AAM“) als Untergesellschaft (abhängige Gesellschaft) haben einen Beherrschungsvertrag gem. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 291 Abs. 1 AktG (nachfolgend „BV“) mit Datum vom 13. Februar 2018 abgeschlossen.
2. Im Zuge des Verfahrens zum Abschluss des BV hat das Landgericht München I uns, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 6. Februar 2018 auf gemeinsamen Antrag der AZSE und der AAM als Vertragsprüferin i.S.v. § 293c AktG für den vorgenannten BV bestellt. Mithin führen wir die Vertragsprüfung als gemeinsame Vertragsprüferin durch. Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH haben uns mit Schreiben vom 5. Februar 2018 schriftlich mit der Prüfung des BV beauftragt (nachfolgend auch „Vertragsprüfung“ oder „Prüfung“).
3. Wir haben unsere Prüfung im Februar und im März 2018 in unseren Räumlichkeiten in Frankfurt am Main und in Hamburg durchgeführt.
4. Für die Vertragsprüfung sind uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt worden:
 - a. BV zwischen der AZSE und der AAM vom 13. Februar 2018;
 - b. Gemeinsamer Bericht des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AAM zum BV vom 13. Februar 2018;
 - c. GAV zwischen der AZSE und der AFB vom 20. Dezember 2001 sowie die damit verbundene Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014;
 - d. GAV zwischen der AZSE und der AAM (vormals AAM AG bzw. AGI) vom 10./21. Februar 2011;

- e. Satzung der AZSE i.d.F. vom Dezember 2017;
 - f. Satzung der AAM vom 19. Dezember 2017;
 - g. Satzung der AFB vom 2. September 2002;
 - h. Gesellschafterliste der AAM vom 29. Januar 2018;
 - i. Gesellschafterliste der AFB vom 22. Oktober 2009;
 - j. Chronologischer Handelsregisterauszug der AZSE vom 11. Januar 2018;
 - k. Aktueller Handelsregisterauszug der AZSE vom 7. Februar 2018;
 - l. Chronologischer Handelsregisterauszug der AAM AG vom 21. Februar 2018;
 - m. Chronologischer Handelsregisterauszug der AAM vom 2. Februar 2018;
 - n. Aktueller Handelsregisterauszug der AAM vom 2. Februar 2018;
 - o. Chronologischer Handelsregisterauszug der AFB vom 12. Februar 2018;
 - p. Aktueller Handelsregisterauszug der AFB vom 12. Februar 2018.
5. Alle erbetenen Dokumente, Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von dem Vorstand der AZSE und der Geschäftsführung der AAM sowie von den durch die Geschäftsführungsorgane jeweils benannten Mitarbeitern der AZSE und der AAM erhalten. Der Vorstand der AZSE und die Geschäftsführung der AAM haben uns jeweils eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.
6. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des BV liegt bei den vertrags-schließenden Gesellschaften. Sie wird durch unsere Vertragsprüfung nicht einge-schränkt.

7. Unsere Prüfungsergebnisse beruhen auf der Prüfung des Beherrschungsvertrags zwischen der AZSE und der AAM sowie von Unterlagen der AZSE und der AAM.
8. Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316ff. HGB (Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der beteiligten Vertragspartner) haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.
9. Wir haben bei unserer Vertragsprüfung die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 319, § 319a, § 319b HGB i.V.m. § 293d Abs. 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO) beachtet, sowie weitere berufsrechtliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
10. Unser Vertragsprüfungsbericht dient der Information des Vorstandes der AZSE und der Geschäftsführung der AAM, zur Auslage oder Veröffentlichung im Internet ab Einberufung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AAM (vgl. § 293f Abs. 1 und Abs. 3 AktG) und zur Anmeldung der Eintragung des BV in das Handelsregister des für die AAM zuständigen Amtsgerichtes in München.
11. Unsere Verantwortlichkeit für die Vertragsprüfung gegenüber der vertragsschließenden AZSE und deren Aktionären sowie der AAM und deren Gesellschaftern bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gemäß § 323 HGB i.V.m. § 293d Abs. 2 AktG. Im Übrigen sind, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsbericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

B. GEGENSTAND UND UMFANG DER PRÜFUNG GEM. § 293B AKTG UND § 293E AKTG

12. Nach § 293b AktG ist ein Unternehmensvertrag durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus den §§ 293b und 293e AktG. Nach dem Wortlaut des § 293b Abs. 1 erster Halbsatz AktG ist Gegenstand der Prüfung der „Unternehmensvertrag“. Mithin ist der zwischen dem Vorstand der AZSE und der Geschäftsführung der AAM abgeschlossene BV vom 13. Februar 2018 zu prüfen.
13. Der Umfang der Prüfung des BV als Unternehmensvertrag ist in den §§ 291 ff. AktG nicht ausdrücklich bestimmt. Gesetzlich gibt es für den Unternehmensvertrag keinen Mindeststandard zum Vertragsinhalt, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit Gegenstand der Pflichtprüfung sein könnte. Aus § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ergibt sich jedoch eine abstrakte Definition des Beherrschungsvertrags, dessen wesentypische Inhalte in §§ 291 Abs. 1, 308 Abs. 1 AktG niedergelegt sind.
14. Unter der Heranziehung dieser Vorschriften haben wir geprüft, ob der Vertrag die für einen BV wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen enthält und folglich als Beherrschungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 einzuordnen ist (zum Prüfungsumfang siehe z.B. Altmeppen, in Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage, § 293b Rn. 6 ff. m.w.N.; Veil in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 3. Auflage, § 293b Rn. 4 ff. m.w.N. und Rn. 9 ff.).
15. Daneben ist bei Existenz mindestens eines außenstehenden Anteilseigners die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Barabfindung gemäß § 305 AktG der entscheidende Gegenstand der Prüfung. Dieser Schwerpunkt der Vertragsprüfung ergibt sich aus § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG. Danach hat der Vertragsprüfer schriftlich über seine Prüfung zu berichten, wobei abschließend eine Erklärung abzugeben ist, ob die vorgeschlagene Ausgleichszahlung und die vorgeschlagene Abfindungszahlung angemessen sind. Der vorliegend zu prüfende BV enthält weder eine Regelung zur Ausgleichszahlung noch

ein Abfindungsangebot. Folglich erstreckte sich unsere Prüfung darauf, ob der BV zulässigerweise keine Regelung zur Ausgleichszahlung und kein Abfindungsangebot enthält.

16. Schließlich haben wir den gemeinsamen Vertragsbericht vom 13. Februar 2018 des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AAM über den BV gemäß § 293a AktG auf offensichtliche Unrichtigkeiten solcher Inhalte hin durchgesehen, die sich auf den vorstehend genannten Prüfungsumfang beziehen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichts nach § 293a Abs. 1 AktG waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die steuerliche Anerkennung des BV, nicht Gegenstand unserer Prüfung (zum uneinheitlichen Meinungsbild der Prüfung auch des Vertragsberichts und dessen Inhalte, siehe z.B. Emmerich in Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Auflage, § 293b Rn. 14; Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 2. Auflage, § 293b Rn. 3).
17. Wir haben unsere Vertragsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) vorgenommen. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob der Vertrag als BV einzuordnen ist und zutreffenderweise keine Regelungen zur Ausgleichszahlung oder kein Abfindungsangebot enthält. Eine solche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um hierfür ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Wegen der immanenten Grenzen jeder Prüfung besteht jedoch ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben.
18. Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen haben wir geprüft, ob der BV einem Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG entspricht. Über das Ergebnis der Vertragsprüfung ist gemäß § 293e AktG schriftlich zu berichten. Der Bericht ist grundsätzlich mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagenen Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Vorliegend enthält der BV solche Regelungen nicht. An die Stelle der vorgenannten Erklärung tritt daher im Prüfungsbericht eine Erklärung darüber, ob der BV zulässigerweise keine Regelungen zur Ausgleichszahlung oder kein Abfindungsangebot enthält.

C. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN ZUM UNTERNEHMENSVERTRAG

I. Einordnung als BV i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG

19. Der BV vom 13. Februar 2018 zwischen der AZSE als Obergesellschaft (herrschende Gesellschaft) und der AAM als Untergesellschaft (abhängige Gesellschaft) ist als Beherrschungsvertrag i.S.d. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 291 Abs. 1 AktG einzuordnen.

20. Der BV enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypischen aktienrechtlichen (Mindest-)Vereinbarungen. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

1. Vertragsparteien

21. Firma und Sitz der vertragsschließenden Gesellschaften, die AZSE und die AAM, sind im BV genannt und entsprechen den Eintragungen im jeweiligen Handelsregister.

2. Leitungsmacht (§ 308 AktG)

22. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BV unterstellt die AAM die Leitung ihrer Gesellschaft dem Vorstand der AZSE. Die Vereinbarung steht im Einklang mit der Vorschrift des § 308 Abs. 1 Satz 1 AktG.

23. In § 1 Abs. 1 Satz 2 BV i.V.m. Abs. 2 ist AZSE durch den Vorstand berechtigt, der Geschäftsführung der AAM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Eine solche Weisungsbefugnis ist für einen aktienrechtlichen Beherrschungsvertrag das unverzichtbare Merkmal eines BV und somit eine wesentypische Regelung, vgl. § 308 Abs. 1 AktG.

3. Gewinnabführung (§ 301 AktG)

Eine Gewinnabführung ist im BV nicht geregelt. Wesentypisch ist eine solche für einen Gewinnabführungsvertrag, nicht aber für einen Beherrschungsvertrag. Meist wird ein Beherrschungsvertrag mit einem Gewinnabführungsvertrag verbunden, daneben sind

z.B. aus konzernorganisatorischen Gründen isoliert abgeschlossene Beherrschungsverträge jedoch - wie hier - ohne weiteres rechtlich möglich.

4. Verlustübernahme (§ 302 AktG)

24. In § 2 BV verpflichtet sich die AZSE unter Bezugnahme auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dotiert wurden. Die Regelung zur Verlustübernahme entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 302 AktG, es handelt sich um eine für einen aktienrechtlichen BV gleichermaßen wesentypische Vereinbarung.

25. Nach § 3 Abs. 4 des BV bleibt der zwischen AZSE und der AAM (früher AGI) am 10./21. Februar 2011 geschlossene GAV unberührt. Wie im BV wurde auch im GAV in § 2 eine Verlustübernahme geregelt. Eine Konkurrenzsituation der beiden Regelungen zueinander scheint nicht zu bestehen und kann im Übrigen dahinstehen, da die Regelungen inhaltsgleich sind. Im GAV ist lediglich unter Bezugnahme auf die Gültigkeit des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung der nicht beschränkende Zusatz „insbesondere dessen Abs. 1, 3 und 4“ ergänzend enthalten.

5. Ausgleich und Abfindung (§ 304, § 305 AktG)

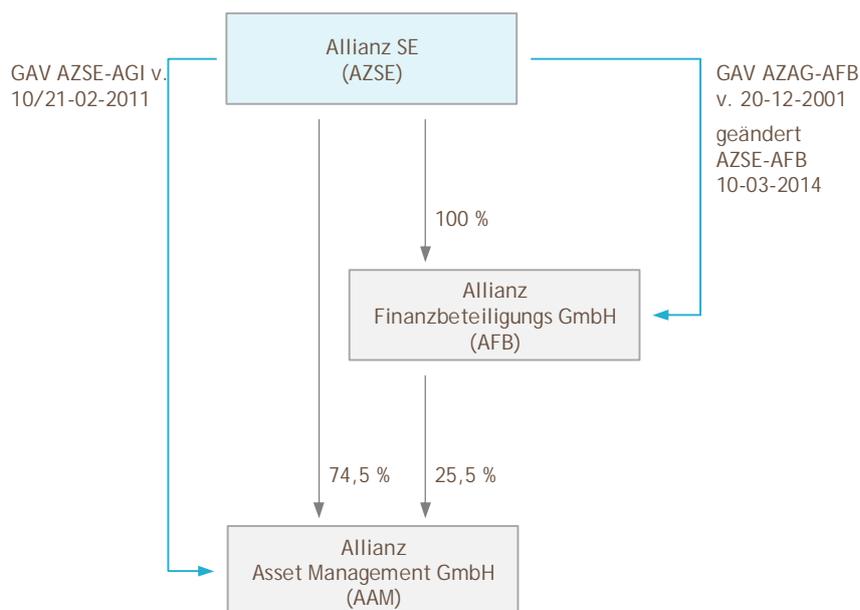
26. Der Beherrschungsvertrag enthält keine Regelung über einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG bzw. über eine Abfindung nach § 305 AktG.

27. Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG nur dann abgesehen werden, wenn die beherrschte Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch ihre Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung über den Vertrag keinen „außenstehenden Aktionär“ bzw. Gesellschafter hat. Dies gilt über § 305 Abs. 1 i.V.m. § 304 AktG analog für einen Abfindungsanspruch eines außenstehenden Aktionärs bzw. Gesellschafters.

28. „Außenstehend“ ist ein Aktionär, wenn er nicht Partei des BV ist und die Obergesellschaft an diesem nicht unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist und die Obergesellschaft an diesem Aktionär auch nicht unmittelbar oder mittelbar über eine Kette

von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen verbunden ist (so die herrschende Auffassung, siehe Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 3. Auflage, § 304 Rn. 17 ff. m.w.N.).

29. Ob die §§ 304, 305 AktG auf einen BV mit einer GmbH als Untergesellschaft analog anzuwenden sind, wird in der GmbH-Literatur unterschiedlich kommentiert (z.B. Servatius, in Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt, GmbH-Gesetz, 3. Auflage, Band 1, Systematische Darstellung 4, Rn. 107 ff. m.w.N.). Vorliegend kommt es auf den Streitstand nicht an, weil hier die AFB jedenfalls kein „außenstehender Gesellschafter“ i.S.d. §§ 304, 305 AktG ist, denn die AZSE ist an der AFB zu 100 % unmittelbar beteiligt. Dies zeigt folgende Abbildung über die gesellschaftliche Struktur:



Quelle: Unternehmensinformation

30. Neben der 100%-igen Beteiligung an der AFB ist die AZSE zusätzlich über einen Gewinnabführungsvertrag mit der AFB verbunden. Dies wurde uns durch die Vorlage der Gesellschafterliste der AFB sowie durch die Vorlage des Gewinnabführungsvertrags zwischen der AZSE und der AFB vom 20. Dezember 2001 mit Änderung vom 10. März 2014 und durch Vorlage des Handelsregisterauszugs der AFB vom 12. Februar 2018 nachgewiesen. Die bereits existierende Verbindung der AZSE mit der

AAM über einen GAV konnte mit Vorlage des Vertrags und eines Handelsregistrauszugs der AAM nachgewiesen werden. Die Beteiligung der AZSE und der AFB an der AAM ergibt sich aus der letzten am 30. Januar 2018 beglaubigten Gesellschafterliste der AAM vom 29. Januar 2018. Mit der Vollständigkeitserklärung vom 5. März 2018 wurde uns von der AZSE als Obergesellschaft versichert, dass der GAV zwischen der AZSE und der AFB sowie der GAV zwischen der AZSE und der AAM ungekündigt sind.

31. Die Aufnahme einer Regelung zum angemessenen Ausgleich und zu einer angemessenen Abfindung im Beherrschungsvertrag ist mangels außenstehendem Gesellschafter daher nicht erforderlich und gehört in diesem Fall nicht zu den Wesensmerkmalen des BV als Beherrschungsvertrag i.S.d. AktG.

6. Wirksamwerden (§ 294 AktG)

32. Nach § 3 Abs. 1 BV bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AAM. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der AAM wirksam. Diese Bestimmungen sind mit Blick auf die Wesensmerkmale eines Beherrschungsvertrags nicht zu beanstanden; denn sie geben die Gesetzeslage wieder (vgl. § 294 AktG).

33. Nach § 3 Abs. 2 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens jeweils sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres mit Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres von einem Vertragspartner unter Einhaltung der Schriftform gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist im Vertrag in § 3 Abs. 3 vorgesehen. Danach kann ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegen, wenn die Beteiligung der AZSE an der AAM ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AAM zusteht. Die Regelungen zur Dauer des BV stehen den gesetzlichen Regelungen in § 297 AktG nicht entgegen.

II. Gemeinsamer Vertragsbericht

34. Wir haben den gemeinsamen Vertragsbericht des Vorstands der AZSE und der Geschäftsführung der AAM vom 13. Februar 2018 auf offensichtliche Unrichtigkeiten hinsichtlich der Angaben zum Inhalt des BV durchgesehen. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für Einwendungen ergeben.

35. Insbesondere ist festzustellen, dass die Begründung in IV. Ziffer 1.2.5. des gemeinsamen Vertragsberichtes darüber, dass der BV zulässigerweise keinen Ausgleichsanspruch und kein Abfindungsangebot enthält, zutreffend ist.

D. SCHLUSSBEMERKUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

36. Zwischen der Allianz SE als Obergesellschaft (herrschende Gesellschaft) und der Allianz Asset Management GmbH als Untergesellschaft (abhängige Gesellschaft) wurde ein Beherrschungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG mit Datum vom 13. Februar 2018 abgeschlossen. Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH haben mit Datum vom 13. Februar 2018 einen gemeinsamen Bericht zu dem Beherrschungsvertrag erstellt.
37. Als gerichtlich bestellte Vertragsprüferin wurden wir am 5. Februar 2018 schriftlich mit der Prüfung des Beherrschungsvertrags beauftragt.
38. Als abschließendes Ergebnis unserer Vertragsprüfung bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen, sowie Aufklärungen und Nachweise, sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen Folgendes:
- (1) Der als Beherrschungsvertrag bezeichnete Vertrag vom 13. Februar 2018 enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen und ist daher als Beherrschungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG einzuordnen.
 - (2) Die Angemessenheit einer Ausgleichszahlung gem. § 304 AktG und eines Abfindungsangebots gem. § 305 AktG waren nicht zu prüfen. Der Beherrschungsvertrag enthält solche Vereinbarungen nicht. Dies ist zulässig, weil an der Allianz Asset Management GmbH kein außenstehender Gesellschafter und damit kein Anspruchsberechtigter für eine Ausgleichszahlung und eine Abfindung beteiligt ist. Insbesondere ist die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH kein außenstehender Gesellschafter im Sinne der vorgenannten Vorschriften.

Frankfurt, 5. März 2018

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



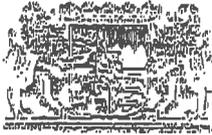
Volker Schmidt
Wirtschaftsprüfer



Wolfgang Otte
Wirtschaftsprüfer



ANLAGE I - BESCHLUSS DES LANDGERICHTS MÜNCHEN I



38 O 1748/18

B e s c h l u s s

vom 6.2.2018:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

Allianz SE
vertreten durch den Vorstand
Königinstraße 28
80802 München
AG München HRB 164232

und der

Allianz Asset Management GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Seidlstraße 24 - 24 a
80335 München
AG München HRB 232728

bestellt die 38. Zivilkammer des LG München I gem. § 293 c AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Postfach 103225
60102 Frankfurt am Main

zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung des Beherrschungsvertrages zwischen den Antragstellerinnen.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

G r ü n d e :

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Vertragsprüfer im Antrag genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen ausgewählt werden konnte.

Dr. Krenck
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Berger
Richterin
am Landgericht

Dr. Schriever
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 06.02.2018

Spensberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

ANLAGE II - BEHERRSCHUNGSVERTRAG

Beherrschungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „**AZSE**“

und der

Allianz Asset Management GmbH, München

im Folgenden: „**AllianzAM**“

§ 1

Beherrschung durch die AZSE

1. Die AllianzAM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZSE. Die AZSE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AllianzAM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZSE wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Verlustübernahme

Die AZSE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens jeweils sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres mit Wirksamkeit zum Ende des

Kalenderjahres von einem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZSE ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der AZSE an der AllianzAM ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AllianzAM zusteht.
4. Der zwischen der AZSE und der AllianzAM (früher: Allianz Global Investors AG) am 10./21. Februar 2011 geschlossene Gewinnabführungsvertrag bleibt unberührt.

München, 13. Februar 2018

Allianz SE



.....
(Dr. Helga Jung)



.....
(Dr. Günther Thallinger)

München, 13. Februar 2018

Allianz Asset Management GmbH



.....
(Jacqueline Hunt)



.....
(Alexandra Beate Auer)

ANLAGE III – GEMEINSAMER BERICHT

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Allianz SE, München
und
der Geschäftsführung der Allianz Asset Management GmbH, München
zum
Beherrschungsvertrag
vom 13. Februar 2018
zwischen der
Allianz SE
und der
Allianz Asset Management GmbH

I. Einleitung

Unter dem 13. Februar 2018 haben die Allianz SE und die Allianz Asset Management GmbH („**AllianzAM**“) einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen, indem die AllianzAM die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und die Allianz SE sich zur Übernahme etwaiger Verluste der AllianzAM verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM.

Der Beherrschungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der AllianzAM im März 2018 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt, der Hauptversammlung der Allianz SE am 9. Mai 2018.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten die Vorstände der Allianz SE und der Geschäftsführung der AllianzAM nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

II. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Allianz SE und die AllianzAM.

1. Allianz SE

Die Allianz SE ist die Obergesellschaft der Allianz Gruppe. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Allianz SE beträgt EUR 1.169.920.000 und ist eingeteilt in 440.249.646 vinkulierte, auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus neun Mitgliedern:

- Oliver Bäte, Vorstandsvorsitzender
- Sergio Balbinot
- Jacqueline Hunt
- Dr. Helga Jung
- Dr. Christof Mascher
- Niran Peiris
- Giulio Terzariol
- Dr. Günther Thallinger
- Dr. Axel Theis

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:

- Michael Diekmann, Vorsitzender
- Sophie Boissard
- Christine Bosse
- Gabriele Burkhardt-Berg
- Jean-Jacques Cette
- Dr. Friedrich Eichiner
- Martina Grundler
- Herbert Hainer
- Godfrey Robert Hayward
- Jürgen Lawrenz
- Jim Hagemann Snabe
- Rolf Zimmermann.

2. Allianz Asset Management GmbH

1. Unternehmensstruktur; Geschäftstätigkeit; Beteiligungen

- a) Die AllianzAM ist durch formwechselnde Umwandlung der Allianz Asset Management AG im Jahre 2017 entstanden und unter HRB 232728 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 83.276,00. Gesellschafter der AllianzAM sind die Allianz SE als Inhaberin von Geschäftsanteilen in Höhe von nominal EUR 62.021 sowie die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH als Inhaberin von Geschäftsanteilen in Höhe von nominal EUR 21.255.

Zwischen der AllianzAM und der Allianz SE besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 10./21.02.2011.

Die AllianzAM hat gegenwärtig folgende Geschäftsführer:

- Jacqueline Hunt
- Alexandra Beate Auer
- Erick R. Holt

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der AllianzAM ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in allen Zweigen des Finanzwesens, insbesondere im Bereich der Kapitalanlage, des Asset Managements sowie des Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfts, im In- und Ausland tätig sind. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an in- und ausländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen.

- b) Die AllianzAM Gruppe steht als Vermögensverwalter der Allianz für eines der Kerngeschäftsfelder der Allianz Gruppe und verwaltete zum Jahresende 2017 ein Vermögen von rund 2.0 Billionen Euro. Damit zählt die AllianzAM Gruppe zu den weltweit führenden aktiven Vermögensverwaltern. Als Management-Holding für eine Reihe von Vermögensverwaltungsgesellschaften betreut die AllianzAM mit ihren Tochtergesellschaften eine Vielzahl privater und institutioneller Kunden auf allen wichtigen Märkten der Welt. Die Geschäftsaktivitäten umfassen Produkt- und Serviceangebote für Drittinvestoren sowie für Versicherungsgesellschaften der Allianz Gruppe. AllianzAM bietet dabei eine Vielzahl von Investmentmöglichkeiten in den Bereichen festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und alternative Anlageformen an.

Zu den institutionellen Kunden gehören die Versicherungsgesellschaften der Allianz Gruppe und Drittinvestoren, wie z.B. Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen und andere Finanzdienstleister, Regierungen, Stiftungen und Finanzberater. Die Vermögensverwaltung für Privatkunden wird von weltweit tätigen, operativen Gesellschaften unter den Marken PIMCO und Allianz Global Investors betrieben. Das Asset Management für institutionelle Investoren tritt ebenfalls unter diesen Marken auf. Allianz Global Investors und PIMCO sind global mit Investment- und Vertriebskapazitäten in allen Hauptmärkten vertreten, mit besonderem Augenmerk auf die USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien sowie den asiatisch-pazifischen Raum.

Wettbewerber der AllianzAM um private und institutionelle Investoren sind alle großen und international agierenden Finanzdienstleister, die ebenfalls ein breit gefächertes Produktspektrum rund um die Vermögensverwaltung anbieten.

- c) Die AllianzAM betreibt ihr Geschäft über regionale Holdinggesellschaften in Europa, Asien und USA. Dabei ist die AllianzAM jeweils mittelbar über Zwischenholdinggesellschaften an folgenden wesentlichen Vermögensverwaltungs- und Vertriebsgesellschaften beteiligt:

Europa:

- Allianz Global Investors GmbH
- Allianz Capital Partners GmbH (seit 1. Januar 2018)
- PIMCO Deutschland GmbH

Asien:

- Allianz Global Investors Asia Pacific Ltd.
- Allianz Global Investors Taiwan Ltd.

USA:

Ferner kontrolliert die AllianzAM über einen mittelbar gehaltenen 0,1-prozentigen sog. „Managing Interest“ an der Allianz Asset Management of America LLC die von dieser gehaltenen Vermögensverwaltungs- und Vertriebsgesellschaften in den USA, insbesondere die Pacific Investment Management Company LLC („PIMCO“) sowie die Allianz Global Investors U. S. Holdings LLC. 99,9% an der Allianz Asset Management of America LLC werden über Zwischenholdinggesellschaften von der Allianz SE gehalten.

Einschließlich ihrer Tochtergesellschaften beschäftigte die AllianzAM Gruppe zum Jahresende 2017 ca. 5.000 Mitarbeiter.

2. Geschäfts- und Ergebnisentwicklung

Im Geschäftsjahr 2017 erzielte die AllianzAM ein Ergebnis nach Steuern von EUR 487,0 Mio (2016: EUR 497,6 Mio.; 2015: EUR 484,4 Mio.). Aufgrund des zwischen der AllianzAM und der Allianz SE bestehenden Gewinnabführungsvertrages belief sich der Jahresüberschuss der AllianzAM jeweils auf EUR 0.

Die Ergebnisse der amerikanischen Tochtergesellschaften sind im jeweiligen Ergebnis der AllianzAM ganz überwiegend nicht enthalten, sondern fließen aufgrund der Beteiligungsverhältnisse über Zwischenholdinggesellschaften in den USA direkt der Allianz SE zu.

Im Geschäftsjahr 2017 konnte die AllianzAM Gruppe deutliche Nettomittelzuflüsse verzeichnen. Auch mittelfristig wird eine weitere Verbesserung des operativen Ergebnisses der AllianzAM Gruppe erwartet.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung

Durch den Abschluss des Beherrschungsvertrags wird die Allianz SE in die Lage versetzt die Geschäftsführung der AllianzAM effektiv zu beeinflussen. Angesichts der Bedeutung der Geschäftsaktivitäten für die Allianz Gruppe ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die AllianzAM durch den Beherrschungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachhaltig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der AllianzAM.

Ferner stellt der Beherrschungsvertrag die umsatzsteuerliche Organschaft der AllianzAM mit der Allianz SE sicher, so dass Lieferungen und Leistungen (in der Praxis in erster Linie Dienstleistungen) der AllianzAM für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Für die AllianzAM ergeben sich aus dem Beherrschungsvertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Allianz SE ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung von Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AllianzAM ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der AllianzAM berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt weiterhin den Geschäftsführern der AllianzAM. Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Verlustübernahme (§ 2)

Entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages

ohne Bedeutung, so dass bei der AllianzAM während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen.

1.2.3 Wirksamwerden (§ 3 Abs. 1)

Die Allianz SE und die AllianzAM haben den Beherrschungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AllianzAM abgeschlossen.

§ 3 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AllianzAM wirksam wird.

1.2.4 Vertragsdauer (§ 3 Abs. 2 und 3)

Gemäß § 3 Abs. 2 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens jeweils 6 Monate vor Ende eines Kalenderjahres mit Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Ferner kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AllianzAM ganz oder teilweise veräußert wird oder ihr nicht mehr unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der AllianzAM zusteht.

1.2.5 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Die Allianz SE ist alleinige Gesellschafterin der Allianz Finanzbeteiligungs GmbH und mit dieser über einen Gewinnabführungsvertrag verbunden. Die Allianz Finanzbeteiligungs GmbH ist deshalb keine „außenstehende Aktionärin“ i.S.d. § 304 AktG. Es bedarf daher keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf

die Beteiligung der Aktionäre der Allianz SE im Sinne des § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags stellt die bereits bisher bestehende umsatzsteuerliche Organschaft der AllianzAM mit der Allianz SE sicher. Infolge der umsatzsteuerlichen Organschaft unterliegen Lieferungen und Leistungen (insbesondere Dienstleistungen) der AllianzAM für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer. Die Organschaft führt zu einer Zusammenfassung zu einem Unternehmen beim Organträger; der Organträger ist Steuerschuldner auch für die aufgrund der Organschaft unselbständig tätige umsatzsteuerliche Organgesellschaft.

Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt vor, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist.

Neben der finanziellen Eingliederung (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft zu mehr als 50%) und der wirtschaftlichen Eingliederung (hinreichend enge wirtschaftliche Verflechtung) verlangt die umsatzsteuerliche Organschaft die organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (hier: AllianzAM) in den Organträger (hier: Allianz SE). Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es dafür notwendig, dass der Organträger die Organgesellschaft im Sinne eines Über- und Unterordnungsverhältnisses beherrschen kann, d.h., der Organträger muss in der Lage sein, jederzeit seinen eigenen Willen auf der Geschäftsführungsebene der Organgesellschaft auch tatsächlich durchsetzen zu können. Dies wurde bisher bereits im Wesentlichen durch teilweise Personenidentität des Vorstands der Allianz SE mit der Geschäftsführung der AllianzAM sichergestellt und wird durch den Abschluss des Beherrschungsvertrages nunmehr zusätzlich untermauert.

München, den 13. Februar 2018

Allianz SE

Bäte

(Bäte)

Balbinot

(Balbinot)

Hunt

(Hunt)

Dr. Jung

(Dr. Jung)

Mascher

(Dr. Mascher)

Peiris

(Peiris)

Terzariol

(Terzariol)

Thallinger

(Dr. Thallinger)

Theis

(Dr. Theis)

München, den 13. Februar 2018

Allianz Asset Management GmbH



.....
(Hunt)



.....
(Auer)



.....
(Holt)

ANLAGE IV - ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

ANLAGE V - BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefugter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck verbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesonderetes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.